

Statuten

der Offiziersgesellschaft Uri

I. Allgemeines

Art. 1

Die "Offiziersgesellschaft Uri" (OG Uri) besteht nach Massgabe von Art. 60 ff ZGB. Sie bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Offiziere, die Hebung der militärischen Ausbildung und die Pflege einer positiven Haltung zu Armee und Staat.

Die OG Uri bildet die ernerische Sektion der schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben:

Aktiv- mitgliedschaft

- a) Aktivmitgliedschaft:
Als Aktivmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand, durch Beschluss der Generalversammlung, aufgenommen werden:
 - Dienstpflichtige, oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere
 - Angehörige des Rotkreuz- und Militärischen Frauendienstes mit Offiziersrang oder - funktion.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen.

- b) Ehrenmitgliedschaft:
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehren- mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

**Erlöschen der
Mitgliedschaft**

- durch Austritt
- durch Ausschluss: Wer wegen unehrenhaftem Verhalten aus der Wehrpflicht entlassen wird, oder wer sich mit dem Zweck und Statuten des Vereins in Widerspruch setzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Fachkommissionen

a) Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung versammelt sich jährlich einmal im Herbst, auf Einberufung des Vorstandes hin.

Einberufung

Eine ausserordentliche Generalversammlung versammelt sich, wenn eine solche von einem Fünftel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand einberufen wird.

Die Generalversammlung ist spätestens 3 Wochen vorher, schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste einzuberufen.

Art. 7

Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt durch das relative, bei Statutenänderungen durch das absolute Mehr der Anwesenden. Die Auflösung oder Vereinigung der Gesellschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

**Beschlussfassung
der GV**

Anträge zuhanden der ordentlichen GV sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle; Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- g) Aufnahme von Neumitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Vornahme von Ehrungen
- l) Abänderungen von Statuten
- m) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis zehn Tage vor der GV des betroffenen Jahres schriftlich einzureichen.

b) Vorstand

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 2 bis 4 Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass nicht alle Vorstandsmitglieder an der gleichen Generalversammlung gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 11

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und vertritt diesen nach aussen.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Bestellung der Delegierten und Pflege der Beziehung zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft und zu den anderen kantonalen Offiziersgesellschaften
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe

- Entwurf des Voranschlages und Führung der Jahresrechnung
- Ausarbeitung der Wahlvorschläge z. Hd. der Generalversammlung
- Abgabe von Vernehmlassungen und Stellungnahmen z. Hd. der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und/oder z. Hd. der Öffentlichkeit
- Bestellung von Fachkommissionen

c) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Generalversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**Rechnungs-
revisoren**

d) Fachkommission

Art. 13

Der Vorstand bestellt nach Bedürfnis Fachkommission und bestimmt deren Auftrag.

**Fach-
kommission**

IV. Revision der Statuten

Art. 14

Die Total- und Teilrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Mitgliederanträge sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis jeweils Ende September einzureichen. Der Antrag muss begründet sein.

Der Antrag ist mit der Begründung den Mitgliedern durch Zirkular mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Statutenänderungen bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

**Statuten-
revision**

V. Auflösung des Vereins

Art. 15

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie ist durch eine schriftliche Urabstimmung zu ermitteln. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Militärdirektion des Kantons Uri. Erfolgt innert 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung der Offiziersgesellschaft Uri mit gleichem Zweck, so fällt das Vereinsvermögen der Urnerischen Winkelriedstiftung zu. Archiv und Protokolle verbleiben im Staatsarchiv.

**Vereins-
auflösung**

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Im übrigen gelten Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 24. April 1955 sowie hierauf bezüglich Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Attinghausen, 10. November 1989

Offiziersgesellschaft Uri

Der Präsident: Maj Peter Zraggen

Der Sekretär: Lt. Rolf Weltert